

# Ortsgemeinde Rittersdorf

## BEBAUUNGSPLAN 'IN DER HOHLGASS'



### Textliche Festsetzungen

---

### Satzung

Stand: September 2004

# ORTSGEMEINDE RITTERSDORF BEBAUUNGSPLAN 'IN DER HOHLGAß'



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1   | PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB) .....   | 2  |
| 1.1 | ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG .....  | 2  |
| 1.2 | ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN .....   | 3  |
| 1.3 | FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN.....  | 3  |
| 1.4 | VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER<br>ZWECKBESTIMMUNG .....   | 3  |
| 1.5 | FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND –LEITUNGEN.....  | 4  |
| 1.6 | ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN<br>UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON<br>BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON<br>GEWÄSSERN ..... | 4  |
| 1.7 | FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR<br>ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20<br>BAUGB) .....   | 5  |
| 2   | ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBBAUORDNUNG VON<br>RHEINLAND-PFALZ (LBAUO).....   | 6  |
| 2.1 | ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN.....  | 6  |
| 2.2 | FASSADEN UND WANDGESTALTUNG .....   | 6  |
| 2.3 | GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN .....   | 7  |
| 2.4 | EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG .....  | 7  |
| 3   | HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN .....   | 7  |
| 4   | ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.....   | 9  |
| 4.1 | PFLANZLISTE.....  | 9  |
| 4.2 | ABSTANDSLISTE ZUM SCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT VOM 26.02.<br>1992 (AZ.: 10615-831.50-3) (VGL. LFD. NRN. 1-22).....   | 10 |

# 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

## 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 1.1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Plangebiet wird festgesetzt:

**Gle = eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO**

Allgemein zulässig sind:

Gewerbebetriebe aller Art, sofern die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I oder II gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) gehören,<sup>1</sup> Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Betriebstankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Unzulässig sind:

1. Einzelhandelsbetriebe,  
(Ausnahmsweise kann eine Einzelhandelsnutzung zugelassen werden, wenn diese eine untergeordnete Funktion eines sonstigen zulässigen Gewerbebetriebes einnimmt. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.)
2. öffentliche Tankstellen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

---

<sup>1</sup> Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 0. Anhang zu den textlichen Festsetzungen den Textfestsetzungen beigelegt.

### 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO)

#### Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) des Bebauungsplans über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO werden bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen von Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nicht mitgerechnet.

#### Höhe baulicher Anlagen:

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für die verschiedenen Teilbereiche (vgl. Planzeichnung) des Bebauungsplans als Höchstgrenze festgesetzt.

#### Begriffsdefinitionen:

Die 'Gebäudehöhe' (GH) von **12,50 m** - gemessen bei Erschließung des Gebäudes von der Bergseite her ab höchster angrenzender erschließender Verkehrsfläche bzw. bei Erschließung des Gebäudes von der Talseite her ab höchster natürlicher angrenzender Geländeoberfläche bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut in der Gebäudemitte - darf nicht überschritten werden.

Durch technische Aufbauten, Aggregate und Silos u.ä. darf die festgesetzte Gebäudehöhe in allen Teilbereichen ausnahmsweise um 60% überschritten werden. Technische Aufbauten, Aggregate und Silos u.ä. dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10% der Grundfläche eines Gebäudes ausmachen.

## 1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19, 20, 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

## 1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## 1.4 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Es sind maximal zwei Einfahrten zu den Grundstücken zulässig. Dabei ist die bei der Station 0,200 gelegene Zufahrt von 8,00 m Breite nur als Einfahrt, nicht jedoch als Ausfahrt zu nutzen.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind keine Grundstückszufahrten zulässig.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Wirtschaftsweg' sind als Wirtschaftswege entsprechend dieser Funktion zu erhalten.

## 1.5 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND –LEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Für die 0,4-kV - Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.

## 1.6 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### **Randliche Eingrünung der Industriegebiete (Ordnungsbereiche 'A1'):**

In randlichen Flächen entlang der Industriegebiete sind je 15 lfd. m mindestens ein Laubbaum und 25 Sträucher zu pflanzen. Bepflanzungen, die innerhalb des Sichtdreiecks vorgenommen werden, dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

### **Begrünung von Stellplatzanlagen:**

Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene vier Stellplätze mindestens ein Laubbaum im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen.

### **Innere Durchgrünung der Industriegebiete:**

Je 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum und 5 Sträucher auf den privaten Grundstücken außerhalb der Grünflächen zu pflanzen. Bereits vorhandene Bäume und Sträucher sollten erhalten und können hierauf angerechnet werden.

### **Anpflanzen von Laubbäumen in den Verkehrsflächen:**

Neu anzulegende Verkehrsflächen sind mit Laubbäumen zu begrünen.

Hierzu sind in und / oder entlang den Verkehrsflächen mindestens 12 Laubbäume - möglichst alleearig - zu pflanzen.

### **Fassadenbegrünung:**

Fassadenflächen im Plangebiet, die auf einer Länge von 10,0 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sind pro angefangene 10,0 m mit mindestens 5 Kletterpflanzen zu bepflanzen. Bei nicht selbstklimmenden Kletterpflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfen anzubringen.

## 1.7 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

### 1.7.1 Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken:

Auf den privaten baulichen Grundstücken der Industriegebiete ist das hier anfallende unbelastete<sup>2</sup> Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) mit einem Mindestbemesungsumfang von 50 l pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche in dezentralen, flachen Mulden, Gräben, Teichanlagen und / oder breitflächig zu versickern oder zurückzuhalten.

Diese Anlagen haben einen Überlauf zu erhalten, um überschüssiges Wasser in die geplanten öffentlichen Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet zu übergeben.

### 1.7.2 Entwicklung von magerem Extensiv-Grünland mit vereinzelt Feuchtgebüsch in der Nimsaue (Ordnungsbereiche 'M1'):

Die vorhandenen Grünlandflächen in der Nimsaue sind zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich in der zweiten Monatshälfte des Juni und im September zu mähen. Nach ca. 10 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) sind die Flächen nur noch einmal jährlich im Oktober zu mähen.

Die jeweilige Mahd ist nacheinander in Abschnitten und zeitversetzt vorzunehmen (Stafelmahd); großflächige Mahd ist unzulässig.

Das Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet.

Vorhandene Dränagen sind vollständig zu beseitigen.

Alternativ ist auch Weidenutzung mit maximal 1,0 rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) / ha zur Pflege des Extensiv-Grünlandes zulässig.

Weiterhin ist je 500 m<sup>2</sup> ein Solitärstrauch (Feuchtgebüsch) in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen. Hierbei ist vorzugsweise (mind. 50 % Anteil) *Salix cinerea* (Grauweide) zu verwenden.

Die Flächen<sup>3</sup> in der Nimsaue sind zudem durch breitflächiges Einleiten von im Plangebiet anfallendem unbelastetem Oberflächenwasser zu vernässen. Hierzu können in den Flächen auch breitflächige Mulden mit einer maximalen Tiefe von ca. 50 cm angelegt / gestaltet werden.

M1-Flächen sind von M2 Flächen durch die Errichtung eines Weidezauns dauerhaft abzugrenzen. Diese Maßnahme ist zeitgleich mit der Maßnahme M1 durchzuführen.

---

<sup>2</sup> Hinweis / Empfehlung:

Eine Reinigung von Oberflächenwasser (z.B. von Hof- und Lagerflächen, Zufahrten) sollte durch vor der Einleitung in die Mulden angelegte Leichtstoffabscheider, Teichanlagen und / oder Vegetationspassagen (Pflanzenkläranlagen) vollzogen werden.

<sup>3</sup> zusätzliche Festsetzung als Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

### 1.7.3 Eigenentwicklung der Vegetation entlang der Nims (Ordnungsbereiche 'M2'):<sup>4</sup>

Die Flächen<sup>5</sup> entlang der Nimsufer sind der natürlichen Sukzession zu überlassen; sich entwickelnde Pflanzenbestände sind zu dulden.

Mahd / Weidenutzung und der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet.

Vorhandene Dränagen sind vollständig zu beseitigen.

In den Uferstreifen sind zudem je 1000 m<sup>2</sup> mindestens 8 Ufergehölze in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen.

### 1.7.4 Zeitliche Umsetzung / Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB:

Die landespflegerischen Maßnahmen 'Begrünung von Stellplatzanlagen', 'Innere Durchgrünung der Industriegebiete', 'Fassadenbegrünung' sowie 'Versickerung und Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den privaten baulichen Grundstücken' sind spätestens in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Nutzungsfähigkeit bzw. Bezugsfertigkeit der jeweiligen baulichen Anlage auf den Grundstücken folgt.

Die 'Eigenentwicklung der Vegetation entlang der Nims' (Ordnungsbereich 'M2') sowie das 'Anpflanzen von Laubbäumen in den Verkehrsflächen' sind im Zuge der Anlage der Erschließungsstraßen (Verkehrsflächen) durchzuführen, spätestens jedoch bis zur Fertigstellung der Erschließungsstraßen abzuschließen, und wird diesen Erschließungsstraßen zugeordnet.

Die landespflegerischen Maßnahmen 'Randliche Eingrünung der Industriegebiete' (Ordnungsbereiche 'A1') sowie die 'Entwicklung von magerem Extensiv-Grünland mit vereinzelten Feuchtgebüschchen in der Nimsaue' (Ordnungsbereiche 'M1') werden den privaten Industriegrundstücken zugeordnet und sind in gesamten Umfang spätestens innerhalb der nächsten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Baubeginn auf diesen Flächen auszuführen.

## 2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBAUO)

### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

### 2.2 FASSADEN UND WANDGESTALTUNG

Die Fassaden aller Gebäude sind als helle Putz-, Kalksandsteinfassaden oder in Metall bzw. in Materialien vergleichbarer äußerer Erscheinungsform auszuführen. Verglasungen in jeder Größe sind zulässig.

Fassaden mit einer Länge von mehr als 20,0 m sind durch Fensterbänder, gut sichtbare Materialwechsel oder/und durch deutliche Vor- und Rücksprünge zu untergliedern.

<sup>4</sup> Jegliche Zugänglichkeit (z.B. Betreten oder Befahren) der Uferstreifen sollte - zumindest mittelfristig - unterbunden werden (z.B. durch Anbringen einer randlichen Einzäunung).

<sup>5</sup> zusätzliche Festsetzung als Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (gemäß § 9 (1) Nr. 14 BauGB)

### 2.2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Einzelstehende Werbeträger dürfen eine Höhe von maximal 5,0 m und eine Ansichtsfläche von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Werbeanlagen an den Gebäuden sind 1,0 m unterhalb der Traufkante anzubringen. Auf den einzelnen Fassadenflächen der Gebäude wird die Höchstgrenze von Werbeanlagen auf 10 m<sup>2</sup> begrenzt.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus sind pro Grundstück bis zu zehn Fahnen mit einer maximalen Gesamtansichtsfläche von bis zu 20,0 m<sup>2</sup> zulässig.

### 2.3 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Stellplätze für PKW sowie Lager- und Betriebsflächen, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sowie nur zeitweilig genutzte Zufahrten sind in Belagsarten auszuführen, die dem Charakter einer Grünfläche nahe kommen, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteinen oder Schotterrasen.

### 2.4 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur Hecken und Zäune bis 2,0 m Höhe zulässig.

Einfriedungen in anderer Ausführung können zugelassen werden, wenn sie durch Kletter- bzw. Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen flächendeckend begrünt werden.

In den 5,0 m breiten randlichen Eingrünungen sind die Zaunanlagen mittig in die Pflanzstreifen zu setzen. Dort wo eine Anordnung nicht mittig im Pflanzstreifen möglich ist, wird der Zaun an die Innenseite des Pflanzstreifens (zum Baufenster hin) gesetzt.

## 3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Für die Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
3. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
4. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
5. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
6. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen bzw. dem 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische

- Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
7. Anpflanzungen sind mit dem RWE abzustimmen.
  8. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
  9. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds kann durch den Einbau von Rigolen verbessert werden.
  10. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich dem Landesmuseum Trier sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm gemeldet werden.
  11. Im Plangebiet ist eine Beschilderung bei der Zufahrt (Station 0,200) anzubringen, dass diese nicht als Ausfahrt benutzt werden darf.

**Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes "In der Hohlgaß" der Ortsgemeinde Rittersdorf**

**Rittersdorf, den 16.09.2004**

**Gez. Johann Hoor**

**(S)**

---

**(Ortsbürgermeister)**

## ANHANG ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

### 3.1 PFLANZLISTE

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplans.

#### Pflanzenart

---

|   |
|---|
| Acer campestre (Feldahorn) <sup>xx</sup>        |
| Acer pseudoplatanus (Bergahorn) <sup>x</sup>    |
| Aesculus hippocastanum (Roßkastanie)x           |
| Amelanchier laevis (Kahle Felsenbirne)          |
| Carpinus betulus (Hainbuche)xx                  |
| Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)             |
| Corylus avellana (Hasel)                        |
| Corylus colurna (Baumhasel)xx                   |
| Crataegus spec. (Weißdorn)                      |
| Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)              |
| Fagus sylvatica (Rotbuche)                      |
| Fraxinus excelsior (Esche)                      |
| Obstbaum_Hochstämmexx                           |
| Platanus x acerifolia (Platane)x <sup>6</sup>   |
| Prunus avium (Vogelkirsche)xx                   |
| Prunus padus (Traubenkirsche)xx                 |
| Prunus spinosa (Schlehe)                        |
| Quercus petraea (Traubeneiche)x                 |
| Quercus robur (Stieleiche)x                     |
| Rosa canina (Hundsrose)                         |
| Rosa rubiginosa (Wein-Rose)                     |
| Rosa rugosa 'Alba' (Weiße Apfel-Rose)           |
| Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)             |
| Sambucus racemosa (Traubenholunder)             |
| Tilia cordata 'Greenspire' (Ortsgemeinde-Linde) |
| Tilia cordata (Winterlinde)                     |
| Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)          |

---

<sup>xx</sup> Baum zweiter Größenordnung

<sup>x</sup> Baum erster Größenordnung

<sup>6</sup> nur entlang der Haupteinfahrtsstraße.

### 3.2 ABSTANDSLISTE ZUM SCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT VOM 26.02. 1992 (AZ.: 10615-831.50-3) (VGL. LFD. NRN. 1-22)

#### Abstandsliste S. 1

##### Hinweis:

Der in der liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit einem \* (Sternchen) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit einem \* (Sternchen) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|---|
| I                   | 1500            | 1           | 1.1 (1)                             | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.   |
|                     |                 | 2           | 1.11 (1)                            | Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)   |
|                     |                 | 3           | 3.2 (1)                             | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen  |
|                     |                 | 4           | 4.1 (1)                             | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen   |
|                     |                 | 5           | 4.1h (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern  |
|                     |                 | 6           | 4.4 (1)                             | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin. |

## Abstandsliste S. 2

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr.  | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|--|-------------------------------------|--|
| II                  | 1000            | 7  | 1.14 (1)                            | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle   |
|                     |                 | 8  | 2.14 (1+2)                          | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien *  |
|                     |                 | 9  | 3.1 (1)                             | Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen   |
|                     |                 | 10   | 3.2 (1)                             | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)   |
|                     |                 | 11   | 3.3 (1)                             | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen* (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)  |
|                     |                 | 12   | 3.15 (2)                            | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien*   |
|                     |                 | 13   | 3.18 (1)                            | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien*   |
|                     |                 | 14   |                                     | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien*  |
|                     |                 | 15   | 4.1 (1)                             | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen   |
|                     |                 | 16   | 14.1b (1)<br>14.1c (1)              | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten |
|                     |                 | 17   | 4.1d (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen   |
|                     |                 | 18   | 6.3 (1)                             | Anlagen zur Herstellung von Holzfasерplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten   |
|                     |                 | 19   | 7.12.(1)                            | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperenteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden       |
|                     |                 | 20   | 7.15 (1)                            | Kottrocknungsanlagen   |
| 21                  | 10.16 (2)       | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken      |                                     |  |
| 22                  | 10.19 (2)       | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr* |                                     |  |

## Abstandsliste S. 3

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|---|
| III                 | 700             | 23          | 1.1 (1)                             | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |
|                     |                 | 24          | 1.12 (1)                            | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser   |
|                     |                 | 25          | 2.3. (1)                            | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen   |
|                     |                 | 26          | 2.4 (1)                             | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte   |
|                     |                 | 27          | 3.3 (1)                             | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)   |
|                     |                 | 28          | 3.4 (1+2)                           | Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)   |
|                     |                 | 29          | 4.1a (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze  |
|                     |                 | 30          | 4.1d (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen  |
|                     |                 | 31          | 4.1e (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln  |
|                     |                 | 32          | 4.6 (1)                             | Anlagen zur Herstellung von Ruß   |
|                     |                 | 33          | 4.11 (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen   |
|                     |                 | 34          | 7.19 (2)                            | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden   |
|                     |                 | 35          | 7.24 (1)                            | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker   |
|                     |                 | 36          | 8.1 (1)                             | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen  |
|                     |                 | 37          | 8.6 (1)                             | Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll  |
|                     |                 | 38          | -                                   | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)   |
|                     |                 | 39          | -                                   | Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren  |

## Abstandsliste S. 4

| Abstands-klasse | Abstand in m | lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4.BImSchV | Betriebsart  |
|-----------------|--------------|----------|-------------------------------|--|
| IV              | 500          | 40       | 1.1 (1)                       | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW<br>beträgt   |
|                 |              | 41       | 1.7 (1)                       | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde  |
|                 |              | 42       | 1.8 (2)                       | Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr*   |
|                 |              | 43       | 1.9 (1)                       | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde   |
|                 |              | 44       | 1.10 (1)                      | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle  |
|                 |              | 45       | 2.8 (1)                       | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es auch Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind   |
|                 |              | 46       | 2.11 (1)                      | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe   |
|                 |              | 47       | 2.13 (2)                      | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement   |
|                 |              | 48       | 2.15 (1)                      | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden |
|                 |              | 49       | 3.3 (1)<br>3.7 (1)            | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zur Erschmelzung von Gußeisen (s. auch lfd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Weg hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile im Monat   |
|                 |              | 50       | 3.6 (1 + 2)<br>3.16 (1)       | Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren*  |
|                 |              | 51       | 3.11 (1)                      | Schmiede-, Hammer- und Fallwerke*  |
|                 |              | 52       | 3.14 (1 + 2)                  | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 kW oder mehr  |

## Abstandsliste S. 5

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr.  | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|--|-------------------------------------|---|
| IV                  | 500             | 53   | 4.1g (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther   |
|                     |                 | 54   | 4.1h (1)                            | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen  |
|                     |                 | 55   | 4.1k (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen   |
|                     |                 | 56   | 4.1m (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk   |
|                     |                 | 57   | 4.5 (1)                             | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle   |
|                     |                 | 58   | 4.7 (1)                             | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile   |
|                     |                 | 59   | 4.8 (1)                             | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 60   | 5.1 (1)                             | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden  |
|                     |                 | 61   | 5.3 (1)                             | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit<br>a) Kunstharzen oder<br>Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr |
|                     |                 | 62   | 5.4 (2)                             | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen   |
|                     |                 | 63   | 5.5 (2)                             | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen  |
| 64                  | 5.6 (2)         | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |                                     |   |

## Abstandsliste S. 6

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--|
| IV                  | 500             | 65          | 5.8 (2)                             | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt        |
|                     |                 | 66          | 5.9 (2)                             | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln   |
|                     |                 | 67          | 6.1 (1)                             | Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen  |
|                     |                 | 68          | 7.1 (1)                             | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 51000 Hennenplätzen,<br>b) 102000 Junghennenplätzen,<br>c) 102000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 1900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 640 Sauenplätzen<br>oder mehr |
|                     |                 | 69          | 7.2 (1+2)                           | Anlagen zum Schlachten von<br>a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder<br>b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche   |
|                     |                 | 70          | 7.3 (1)                             | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche                   |
|                     |                 | 71          | 7.6 (2)                             | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen  |
|                     |                 | 72          | 7.7 (2)                             | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung   |
|                     |                 | 73          | 7.9 (1)                             | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut  |
|                     |                 | 74          | 7.11 (1)                            | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>■ Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und<br>■ Anlagen, die nicht durch N. 69 erfaßt werden                  |
|                     |                 | 75          | 7.21 (1)                            | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr  |
|                     |                 | 76          | 7.23 (1)                            | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt  |

**Abstandsliste S. 7**

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--|
| IV                  | 500             | 77          | 7.25 (2)                            | Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb  |
|                     |                 | 78          | 8.3 (1)                             | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen  |
|                     |                 | 79          | 9.11 (2)                            | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
|                     |                 | 80          | -                                   | Deponien für Haus- und Sondermüll  |
|                     |                 | 81          | -                                   | Autokinos*   |
|                     |                 | 82          | -                                   | Betriebshöfe für Straßenbahnen*  |

## Abstandsliste S. 8

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|---|
| V                   | 300             | 83          | 1.5 (1+2)                           | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen*   |
|                     |                 | 84          | 1.9 (2)                             | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde  |
|                     |                 | 85          | 1.13 (1)                            | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten  |
|                     |                 | 86          | 2.1 (2)                             | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.   |
|                     |                 | 87          | 2.2 (2)                             | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies  |
|                     |                 | 88          | 2.5 (2)                             | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker  |
|                     |                 | 89          | 2.6 (1)                             | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest   |
|                     |                 | 90          | 2.7 (1)                             | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton   |
|                     |                 | 91          | 2.10 (1)                            | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden                  |
|                     |                 | 92          | 2.12 (2)                            | Anlagen zu Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck  |
|                     |                 | 93          | 2.14 (1+2)                          | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemittel in geschlossenen Hallen*   |
|                     |                 | 94          | 3.3 (2)<br>3.7 (2)                  | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat |
|                     |                 | 95          | 3.4 (1+2)                           | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 151)  |

## Abstandsliste S. 9

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr.  | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|--|-------------------------------------|--|
| V                   | 300             | 96   | 3.5 (1)                             | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen  |
|                     |                 | 97   | 3.9 (1+2)                           | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen   |
|                     |                 | 98   | 3.12 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten*   |
|                     |                 | 99   | 3.15 (2)                            | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)*   |
|                     |                 | 100  | 3.18 (1)                            | Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen*   |
|                     |                 | 101  |                                     | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen*  |
|                     |                 | 102  | 3.21 (1+2)                          | Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien   |
|                     |                 | 103  | 3.23 (1+2)                          | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen |
|                     |                 | 104  | 4.1f (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)   |
|                     |                 | 105  | 4.1p (1)                            | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung  |
|                     |                 | 106  | 4.2 (1+2)                           | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden  |
|                     |                 | 107  | 4.3 (2)                             | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung   |
|                     |                 | 108  | 4.8 (2)                             | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde  |
|                     |                 | 109  | 4.9 (1+2)                           | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag  |
| 110                 | 4.10 (2)        | Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag |                                     |  |

## Abstandsliste S. 10

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--|
| V                   | 300             | 111         | 5.1 (2)                             | Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden   |
|                     |                 | 112         | 5.2 (1+2)                           | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen  |
|                     |                 | 113         | 5.3 (2)                             | Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde  |
|                     |                 | 114         | 5.11 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten   |
|                     |                 | 115         | 6.2 (1+2)                           | Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen*  |
|                     |                 | 116         | 7.1 (1)                             | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,<br>b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen,<br>c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder<br>e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |                 | 117         | 7.4 (2)                             | Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen  |
|                     |                 | 118         | 7.8 (1)                             | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim   |
|                     |                 | 119         | 7.10 (1)                            | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden   |
|                     |                 | 120         | 7.13 (2)                            | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle  |

## Abstandsliste S. 11

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--|
| V                   | 300             | 121         | 7.14 (2)                            | Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken  |
|                     |                 | 122         | 7.22 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen   |
|                     |                 | 123         | 7.29 (2)                            | Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 124         | 7.30 (2)                            | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen   |
|                     |                 | 125         | 7.31 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade  |
|                     |                 | 126         | 7.32 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Milchpulver  |
|                     |                 | 127         | 8.4 (1+2)                           | Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzbuches Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde |
|                     |                 | 128         | 8.5 (1)                             | Kompostwerke   |
|                     |                 | 129         | 9.10 (1)                            | Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt  |
|                     |                 | 130         | 10.7 (2)                            | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> <li>• weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder</li> <li>• ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird</li> </ul>             |
|                     |                 | 131         | 10.8 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden   |
|                     |                 | 132         | 10.9 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen  |
|                     |                 | 133         |                                     | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde   |
|                     |                 | 134         |                                     | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke   |

**Abstandsliste S. 12**

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart  |
|---------------------|-----------------|-------------|-------------------------------------|--|
| V                   | 300             | 135         | -                                   | Abwasserbehandlungsanlagen   |
|                     |                 | 136         | -                                   | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm    |
|                     |                 | 137         | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
|                     |                 | 138         | -                                   | Erdaushub- oder Bauschuttdeponien  |
|                     |                 | 139         | -                                   | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien                              |
|                     |                 | 140         | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren*                                     |
|                     |                 | 141         | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen                                 |
|                     |                 | 142         | -                                   | Preßwerke*   |
|                     |                 | 143         | -                                   | Stab- oder Drahtziehereien*  |
|                     |                 | 144         | -                                   | Schwermaschinenbau   |
|                     |                 | 145         | -                                   | Emaillieranlagen   |
|                     |                 | 146         | -                                   | Schrottplätze  |
|                     |                 | 147         | -                                   | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste*                           |
|                     |                 | 148         | -                                   | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen*        |

## Abstandsliste S. 13

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr. | Nummer (Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|-------------|----------------------------------|---|
| VI                  | 200             | 149         | 2.9 (2)                          | Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure   |
|                     |                 | 150         | 2.10 (2)                         | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden   |
|                     |                 | 151         | 3.4 (1+2)                        | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)  |
|                     |                 | 152         | 3.8 (2)                          | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen  |
|                     |                 | 153         | 3.10 (2)                         | Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen   |
|                     |                 | 154         | 3.20 (2)                         | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Stahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird   |
|                     |                 | 155         | 5.7 (2)                          | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
|                     |                 | 156         | 5.10 (2)                         | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmitteln  |
|                     |                 | 157         | 7.1 (1)                          | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit<br>a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen,<br>b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen,<br>c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder<br>e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                    |
|                     |                 | 158         | 7.5 (2)                          | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen<br>• Anlagen in Gaststätten<br>• Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch oder Fleischwaren jeWoche   |

## Abstandsliste S. 14

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr.   | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|---|-------------------------------------|---|
| VI                  | 200             | 159   | 7.20 (2)                            | Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb   |
|                     |                 | 160   | 7.21 (2)                            | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag   |
|                     |                 | 161   | 7.27 (2)                            | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr  |
|                     |                 | 162   | 7.28 (2)                            | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren   |
|                     |                 | 163   | 10.10 (2)<br>10.11 (2)              | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden |
|                     |                 | 164   | 10.13 (2)                           | Automatische Autowaschstraßen*  |
|                     |                 | 165   | 10.15 (2)                           | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr  |
|                     |                 | 166   | -                                   | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern   |
|                     |                 | 167   | -                                   | Maschinenfabriken oder Härtereien   |
|                     |                 | 168   | -                                   | Pressereien oder Stanzereien*   |
|                     |                 | 169   | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen   |
|                     |                 | 170   | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten oder Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren   |
|                     |                 | 171   | -                                   | Zimmereien*   |
|                     |                 | 172   | -                                   | Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung   |
|                     |                 | 173   | -                                   | Auslieferungsläger für Tiefkühlkost*  |
|                     |                 | 174   | -                                   | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren   |
|                     |                 | 175   | -                                   | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken   |
|                     |                 | 176   | -                                   | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung  |
| 177                 | -               | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs*  |                                     |   |
| 178                 | -               | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |                                     |   |

## Abstandsliste S. 15

| Abstands-<br>klasse | Abstand<br>in m | lfd.<br>Nr.   | Nummer<br>(Spalte) der<br>4.BImSchV | Betriebsart   |
|---------------------|-----------------|---|-------------------------------------|---|
| VII                 | 100             | 179   | 2.6 (2)                             | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen  |
|                     |                 | 180   | 7.4 (2)                             | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)   |
|                     |                 | 181   | -                                   | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien   |
|                     |                 | 182   | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen   |
|                     |                 | 183   | -                                   | Autolackierereien   |
|                     |                 | 184   | -                                   | Tischlereien oder Schreinereien   |
|                     |                 | 185   | -                                   | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden  |
|                     |                 | 186   | -                                   | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken  |
|                     |                 | 187   | -                                   | Kompostierungsanlagen   |
|                     |                 | 188   | -                                   | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle   |
|                     |                 | 189   | -                                   | Spinnereien oder Webereien  |
|                     |                 | 190   | -                                   | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien  |
|                     |                 | 191   | -                                   | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen  |
|                     |                 | 192   | -                                   | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
|                     |                 | 193   | -                                   | Bauhöfe   |
|                     |                 | 194   | -                                   | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung  |
| 195                 | -               | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten  |                                     |   |
| 196                 | -               | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde eingesetzt werden |                                     |   |